



Stabsstelle Gesetzgebung, Januar 2011

---

# **Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand**

## **Ergebnisbericht**

---

## Zusammenfassung

An der vom 8. September bis zum 17. Dezember 2010 dauernden Vernehmlassung haben sich alle Kantone, ausser AR, die FDK, 9 Parteien (FDP, SVP, CVP, SPS, CSP, EVP, die Grünen, PLR, Les Libéraux Vaud und die Parti libéral genevois) sowie 22 Verbände und Organisationen beteiligt.

### **Zustimmung zur Vorlage**

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer bejaht den Handlungsbedarf und hält eine Verschärfung und eine Vereinheitlichung der Bestimmungen zur Aufwandbesteuerung für notwendig (24 Kantone und die FDK, 2 Parteien [CVP, die FDP] und 18 Verbände und Organisationen).

Alle Kantone (ausser JU) stimmen den vorgeschlagenen Verschärfungen zu. Einige Kantone (AG, BS, GE, LU, OW, SG, UR, ZG) und die CVP fordern aber noch weitergehende Bestimmungen als der Bundesrat wie höhere Mindestlimiten oder die gleiche (verbindliche) Regelung bezüglich der Mindestlimiten auch für die Kantone. Demgegenüber, verlangen die FDP und die Verbände und Organisationen (economiesuisse, SBVg, SBV, SGemV, sgv, Treuhand Suisse, Treuhand-Kammer, FRI, SAB, ZVDS/SVDS, FER, CCIg, CVCI, Info Chambres, Berner KMU, MW) eine Abschwächung der vorgeschlagenen Änderungen und/oder zusätzliche Massnahmen, die die Schlechterstellung der Schweiz im internationalen Standortwettbewerb abfedern.

### **Beibehaltung der geltenden Aufwandbesteuerung**

Ein Kanton (JU), eine Partei (SVP) und 3 Organisationen (CP, Association vaudoise des Banques, FIABCI) lehnen eine Änderung der Bestimmungen zur Aufwandbesteuerung ab. Sie begründen dies damit, dass die vorgesehenen Steuererhöhungen zur Folge hätten mit negativen Effekten auf die aktuelle und zukünftige Beschäftigungslage sowie die lokale Wirtschaft, insbesondere die KMU. Mit der Berücksichtigung des weltweiten Lebensaufwands würde der zentrale Vorteil der Aufwandbesteuerung - das vereinfachte Verfahren - zunichte gemacht und der administrative Aufwand erheblich gesteigert. Gesamthaft betrachtet und im Lichte des deutlichen Volksverdikttes zur Steuergerechtigkeitsinitiative sei diese Vorlage als völlig verfehlt und unnötig zu betrachten. Es solle den Kantonen überlassen bleiben, ob sie eine Aufwandbesteuerung anbieten wollen und wie sie diese ausgestalten.

### **Abschaffung der Aufwandbesteuerung**

4 Parteien (SPS, die CSP, die Grünen, EVP) und 2 Organisationen (SGB, Travail.Suisse) fordern die Abschaffung der Aufwandbesteuerung. Wird dennoch an diesem Institut festgehalten, verlangen sie weitergehendere Verschärfungen als der Bundesrat. Die Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand wird hauptsächlich damit begründet, dass diese ungerecht sei und gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstosse. Sie entlaste durch gezielte Inländerdiskriminierung eine kleine Gruppe auf Kosten der Gesellschaft. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Aufwandbesteuerung werde völlig überschätzt. Die Schweiz sei auch ohne die Möglichkeit der Aufwandbesteuerung ein für hohe Einkommen und Vermögen sehr attraktives Land. Selbst wenn die Aufwandbesteuerung abgeschafft würde, könne mit zusätzlichen Steuereinnahmen gerechnet werden.

## **1. Ausgangslage**

Am 8. September 2010 hat der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien und den Dachverbänden der Wirtschaft ein Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung nach dem Aufwand durchzuführen.

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 8. September bis zum 17. Dezember 2010. Das Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten ist im Anhang ersichtlich.

Insgesamt gingen 58 Stellungnahmen ein.

## **2. Eingegangene Stellungnahmen**

### **2.1 Kantone**

AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH; Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren FDK (26)

Keine Stellungnahme eingereicht hat der Kanton AR.

### **2.2 Parteien**

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP), FDP.Die Liberalen (FDP), Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS), Schweizerische Volkspartei (SVP), Christlich-soziale Partei (CSP), Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP), Grüne Partei der Schweiz (Grüne), PLR.Les Libéraux Vaud (PLR VD), Parti libéral genevois (PLR GE) (9)

### **2.3 Verbände/Organisationen**

Schweizerischer Gemeindeverband (SGemV), Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB), Verband der Schweizer Unternehmer (economiesuisse), Schweizerischer Gewerbeverband (sgv), Schweizerischer Bauernverband (SBV), Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg), Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), Travail.Suisse, Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (SVDS), Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS), Centre Patronal (CP), Fédération des Entreprises Romandes (FER), Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten (Treuhand-Kammer), Schweizerischer Treuhänder-Verband (Treuhand Suisse), Fédération romande immobilière (FRI), Chambre Valaisanne de Commerce et d'industrie (CVCI), Info-Chambres, Association Vaudoise des Banques, Chambre de Commerce, d'industrie et des services de Genève (CCiG), Berner KMU, Internationaler Verband der Immobilienberufe (FIABCI), Mehrwert Schweiz (MW) (22)

### **2.4 Privatpersonen**

A. Szokoloczy-Grobet (1)

## **3. Die Vernehmlassungsvorlage**

Die Besteuerung nach dem Aufwand gehört seit vielen Jahren zum föderalistisch geprägten Steuersystem der Schweiz. Ziel der Reform ist es, die Akzeptanz der Aufwandbesteuerung zu erhöhen und das Instrument damit zu stärken.

Der Bundesrat schlug daher vor, die Voraussetzungen für die Anwendung der Aufwandbesteuerung im Sinne der Vorschläge der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) wie folgt zu modifizieren:

1. Als Mindestlimite für den weltweiten Aufwand soll bei der direkten Bundessteuer und der kantonalen Steuer das Siebenfache des Mietwerts resp. des Eigenmietwerts (Verkehrswert) oder das Dreifache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung festgelegt werden.
2. Bei der direkten Bundessteuer soll zudem eine minimale Bemessungsgrundlage von 400'000 Franken festgelegt werden; die Kantone sollen ebenfalls einen Mindestbetrag festlegen, sind aber bei dessen Höhe frei.
3. Die Kantone sollen verpflichtet werden, bei der Aufwandbesteuerung auch die Vermögenssteuer abzugelten. Die Umsetzung wird den Kantonen überlassen.
4. Für Altfälle soll eine Übergangsfrist von 5 Jahren festgelegt werden.

Weiter schlug der Bundesrat vor, den Geltungsbereich der Aufwandbesteuerung auf ausländische Staatsangehörige zu beschränken. Die heutige Regelung, wonach auch Schweizer Bürger, die erstmals oder nach zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz Wohnsitz nehmen, im Zuzugsjahr auf Antrag hin nach dem Aufwand besteuert werden, ist in der Praxis von geringer Bedeutung. Dies deshalb, weil im Folgejahr zwingend ordentlich veranlagt werden muss.

## **4. Ergebnisse der Vernehmlassung**

### **4.1 Verschärfung der Aufwandbesteuerung zwecks besserer Akzeptanz (Grundsatz)**

#### **4.1.1 Zustimmung**

Alle Kantone, die FDK, die CVP, die FDP, die PLR GE, die PLR VD, economiesuisse, SBVg, SBV, SGemV, sgv, Treuhand Suisse, Treuhand-Kammer, Travail.Suisse, FRI, SAB, ZVDS/SVDS, FER, CCiG, CVCI, Info Chambres, Berner KMU und MW sprechen sich für die Beibehaltung der Aufwandbesteuerung aus, halten aber (mit Ausnahme von JU) eine Verschärfung und Vereinheitlichung der Bestimmungen für notwendig.

BS bedauert, dass die Variante der Abschaffung der Aufwandbesteuerung nicht zur Diskussion gestellt wurde. BS sieht die Aufwandbesteuerung aus grundsätzlichen Überlegungen sehr kritisch an (Verstoss gegen verfassungsrechtliche Grundprinzipien der Besteuerung, Inländerdiskriminierung), begrüsst aber die vorgesehenen Verschärfungen.

ZVDS fordert eine Regelung im StHG, wonach die Kantone einen Anspruch auf Aufwandbesteuerung gewähren müssen.

#### Begründung

Der Handlungsbedarf wird allseits bejaht. Während jedoch alle Kantone (ausser JU) den vorgeschlagenen Verschärfungen zustimmen und einige Kantone (AG, BS, GE, LU, OW, SG, UR, ZG) und die CVP noch weitergehende Bestimmungen fordern wie höhere Mindestlimite oder die gleiche (verbindliche) Regelung bezüglich der Mindestlimite auch für die Kantone, verlangen die FDP, die PLR GE, die PLR VD sowie verschiedene Organisationen und Verbände (economiesuisse, SBVg, SBV, SGemV, sgv, Treuhand Suisse, Treuhand-Kammer, FRI, SAB, ZVDS/SVDS, FER, CCiG, CVCI, Info Chambres, Berner KMU, MW) eine Abschwächung der vorgeschlagenen Änderungen und/oder zusätzliche Massnahmen, die die Schlechterstellung der Schweiz im internationalen Standortwettbewerb abfedern.

#### **4.1.2 Ablehnung**

JU, SVP, CP, Association vaudoise des Banques und FIABCI lehnen eine Änderung der Bestimmungen zur Aufwandbesteuerung ab.

### Begründung

Die Massnahmen stellen eine Steuererhöhung dar, die negative Effekte auf die aktuelle und zukünftige Beschäftigungslage sowie die lokale Wirtschaft, insbesondere die KMU, haben wird. Sie greifen in die Substanz der Aufwandbesteuerung ein und verringern die Attraktivität der Schweiz zugunsten unserer Nachbarn. Es wird eine Abwanderung der Aufwandbesteuerten, der Verlust von Steuererträgen und negative Effekte auf die regionale Wirtschaft der betroffenen Kantone sowie der Verlust der internationalen Glaubwürdigkeit der Schweiz befürchtet.

Die SVP bezweifelt, dass die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Änderungen tatsächlich eine Stärkung der Aufwandbesteuerung bewirken. Faktisch werde die steuerliche Unabhängigkeit der Kantone geschwächt und eine massive Erhöhung der Steuereinnahmen für den Staat angestrebt. Beides waren auch Zielsetzungen der Steuerinitiative der SPS, welche am 28. November 2010 vom Volk wuchtig abgelehnt wurde. Die vom Bundesrat vorgesehenen Massnahmen dienen primär der Erhöhung der Steuern. Mit der Berücksichtigung des weltweiten Lebensaufwands werde der zentrale Vorteil der Aufwandbesteuerung - das vereinfachte Verfahren - zunichte gemacht und der administrative Aufwand erheblich gesteigert. Gesamthaft betrachtet und im Lichte des deutlichen Volksverdikttes zur Steuerinitiative sei diese Vorlage als völlig verfehlt und unnötig zu betrachten. Es soll den Kantonen überlassen bleiben, ob sie eine Aufwandbesteuerung anbieten wollen und wie sie diese ausgestalten.

### **4.1.3 Abschaffung der Aufwandbesteuerung**

Die SPS, die CSP und die EVP fordern die Abschaffung der Aufwandbesteuerung. Wird dennoch an diesem Institut festgehalten, verlangen die SPS und die EVP weitergehendere Verschärfungen als der Bundesrat.

Die Grünen, der SGB und Travail.Suisse sind zwar grundsätzlich für die Abschaffung der Aufwandbesteuerung, begrüssen aber die vorgeschlagenen Verschärfungen. Die Grünen und der SGB fordern aber höhere Mindestlimiten; Travail.Suisse eine kürzere Übergangsfrist von maximal drei Jahren.

### Begründung

Die Besteuerung nach dem Aufwand sei ungerecht und verstosse gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Sie entlaste durch gezielte Inländerdiskriminierung eine kleine Gruppe auf Kosten der Gesellschaft. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Aufwandbesteuerung werde völlig überschätzt. Das illustrieren beispielsweise die Schätzungen im Vernehmlassungsbericht, die aus den Umsätzen bei den Immobilienkäufen der Aufwandbesteuerten direkt einen enormen Wertschöpfungszuwachs ableiten. Die Immobilienkäufe werden zu einem grossen Teil preistreibend gewirkt haben, ohne dass eine Wertschöpfung in auch nur annäherndem Ausmass angefallen wäre. Die Schweiz sei auch ohne die Möglichkeit der Aufwandbesteuerung für hohe Einkommen und Vermögen ein sehr attraktives Land. Selbst wenn die Aufwandbesteuerung abgeschafft würde, könne mit zusätzlichen Steuereinnahmen gerechnet werden. Das zugunsten der Aufwandbesteuerung vorgebrachte Argument, dass die Veranlagung reicher, in der Schweiz wohnhafter Ausländerinnen und Ausländern zu aufwändig sei, weil deren Vermögen über die ganze Welt verstreut ist, sei obsolet. Bei grenzüberschreitenden Steuerrechtsfällen seien vergleichbare komplexe Fragestellungen und Beweisanforderungen nichts Aussergewöhnliches, ohne dass eine vom Gesetz und den Doppelbesteuerungsabkommen abweichende Pauschalbesteuerung erfolgen würde.

## 4.2 Mindestlimiten zur Bestimmung des Aufwands

### 4.2.1 Zustimmung

15 Kantone (AI, BL, BE, FR, GL, NE, NW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH), die FDK, die FDP, der SBV, der SGemV, die SAB, Treuhand Suisse, Treuhand Kammer, MW, FRI, Travail Suisse und die Berner KMU stimmen den vorgeschlagenen Massnahmen zu. GR fordert, dass es den Kantonen freigestellt ist, eine Mindeststeuerleistung statt einer Mindestbemessungsgrundlage festzulegen.

### 4.2.2 Verschärfungen

Es werden folgende weitergehende Verschärfungen bei den Mindestlimiten gefordert:

#### Bemessungsgrundlage

LU und die EVP fordern eine Mindestbemessungsgrundlage von 600'000 Franken. Die SPS fordert eine Mindestbemessungsgrundlage von 800'000 Franken.

Die Grünen und der SGB verlangen eine deutlich höhere Mindestbemessungsgrundlage als die vom Bundesrat vorgeschlagene.

#### Mietwert resp. Mietzins.

BS, EVP und ZVDS fordern eine Verdoppelung der Mindestlimite auf das 10-fache des Mietwerts resp. des Mietzinses.

Die SPS fordert als Mindestlimite das 12-fache des Mietwertes resp. des Mietzinses und das 5-fache des Pensionspreises. Die EVP fordert das 4-fache des Pensionspreises.

Der SBV fordert, dass beim Mietwert der schweizerische Durchschnitt gilt.

#### Verbindliche Regelung für die Kantone

5 Kantone (AG, BS, GE, OW, SG), die CVP und der ZVDS fordern, dass auch den Kantonen die Mindestbemessungsgrundlage von 400'000 Franken vorgeschrieben wird, die EVP fordert eine Mindestbemessungsgrundlage von 600'000 Franken.

#### Weitere Voraussetzungen

- AG und die SPS fordern im DBG und StHG die Festsetzung eines Mindestalters als Voraussetzung für die Gewährung der Aufwandbesteuerung
- Keine Erwerbstätigkeit im In- und Ausland (SPS)
- Periodische Kontrollrechnung bez. der Anwendung in den Kantonen sowie jährliche Berichterstattung an die Eidg. Räte durch die ESTV (SPS)
- Die Lebenshaltungskosten von Kindern in ausländischen Internaten müssen berücksichtigt werden (GR, economiesuisse)

### 4.2.3 Abschwächungen

Es werden folgende Abschwächungen bei den Mindestlimiten resp. Abfederungen gefordert:

#### Bemessungsgrundlage

- Der Mindestbetrag von 400'000 Franken ist zu hoch. Er berücksichtigt die kantonalen Besonderheiten nicht (JU, SVDS, Info Chambres VD).
- Der Mindestbetrag für die Bemessungsgrundlage sollte höchstens 300'000 Franken (VD), resp. 200'000 Franken betragen (CP, Association vaudoise des Banques).
- Die Kantone sollen den Mindestbetrag selbst festsetzen können, wobei der Unterschied zum Bundesbetrag nicht zu hoch sein sollte (PLR GE, economiesuisse, SBVg)
- VS fordert in DBG und StHG statt einem Mindestbetrag für die Bemessungsgrundlage einen Mindeststeuerertrag für Bund, Kanton und Gemeinden von 90'000 Franken.

- Die Mindestlimite sollte im Bund und in den Kantonen gleich hoch sein, auch wenn dies bedeutet, dass die Limite gesenkt werden muss, um kantonalen Besonderheiten entgegenzukommen (CCiG).

#### Mietwert resp. Mietzins

Die Erhöhung der Mindestlimite wird abgelehnt (PLR GE, economiesuisse, SBVg, sgv, FER, CCiG, Info Chambres, CP, Association vaudoise des Banques).

#### Verzicht auf Berücksichtigung des weltweiten Aufwands

Die Berücksichtigung des weltweiten Aufwands ist nicht praktikabel, resp. nicht umsetzbar und widerspricht dem der Aufwandbesteuerung zugrunde liegenden Vereinfachungsgedanken. Wie bisher soll nur der Aufwand in der Schweiz berücksichtigt werden (JU, PLR VD, economiesuisse, Info Chambres, CP, Association vaudoise des Banques)

#### Zusatzmassnahmen

- Allgemeine Forderung nach zusätzlichen Massnahmen zur Abfederung der durch die Neuerungen zu erwartenden Schlechterstellung der Schweiz im internationalen Standortwettbewerb (FDP)
- Steuerliche Förderung der Investitionen (FDP, MW)
- Weiterführung der Aufwandbesteuerung auch nach der Einbürgerung (MW)

### **4.3 Berücksichtigung Vermögenssteuer / Kontrollrechnung**

#### Berücksichtigung der Vermögenssteuer

JU, PLR VD, PLR GE, SBVg, sgv, FER, CVCI, Info Chambres, CP und Association vaudoise des Banques lehnen die Verpflichtung der Kantone zur Berücksichtigung der Vermögenssteuer ab, da dies dem der Aufwandbesteuerung zugrunde liegenden Vereinfachungsgedanken widerspreche. Artikel 6 Absatz 4 VE-StHG sei zu streichen.

#### Festlegung der Bemessungsgrundlage für das Vermögen im StHG

AG und UR resp. ZVDS/SVDS fordern, dass im StHG als Mindestgrösse für die Festlegung des Vermögens das 10-fache des steuerbaren Einkommens, resp. das 20-fache des Aufwands verankert wird.

Die Grünen und der SGB fordern, dass im Bundesrecht festzuhalten sei, dass sich die Festlegung der Bemessungsgrundlage für das Vermögen an dem im Kanton geltenden Recht für ordentlich Besteuerte orientieren soll.

#### Kontrollrechnung

18 Kantone (BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZH) und die FDK weisen auf Ungereimtheiten bei Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d VE-StHG hin und schlagen einen neuen Gesetzestext vor.

Bei der Kontrollrechnung ist in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer 3 VE-DBG auf die Kapitalerträge aus schweizerischen Quellen abzustellen (VS).

### **4.4 Keine Aufwandbesteuerung für Schweizer im Zuzugsjahr**

#### **4.4.1 Zustimmung**

7 Kantone (AG, AI, BS, BE, FR, GE, GR), die EVP und die Treuhand Kammer sind damit einverstanden, dass Schweizer Bürger nach mindestens zehnjähriger Abwesenheit im Zuzugsjahr keinen Anspruch auf Aufwandbesteuerung mehr haben.

#### 4.4.2 Ablehnung

11 Kantone (BL, GL, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, VS), die FDK, die CVP, die PLR GE, economiesuisse, SBVg, sgv, FER, CCIg und CVIC votieren für die Beibehaltung der geltenden Regelung.

### 4.5 Übergangsbestimmung

#### 4.5.1 Zustimmung

AI, GE, SBVg, ZVDS/SVDS und die Berner KMU stimmen der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung zu.

#### 4.5.2 Ablehnung

- Da den Kantonen nach Inkrafttreten der StHG-Bestimmung ohnehin mindestens 2 Jahre Frist zur Anpassung des kantonalen Rechts gewährt werden muss, ist die Kürzung der Übergangsbestimmung von 5 Jahren zu prüfen (GR).
- Eine Übergangsfrist von 3 Jahren genügt (SG, Travail.Suisse).
- TI schlägt eine verhältnismässige Anpassung an die neuen Mindestlimite vor, indem die Differenz zwischen der alten und der neuen Mindestlimite um ein Fünftel pro Jahr verringert wird.
- Für Aufwandbesteuerte, die seit mindestens 5 Jahren in der Schweiz leben und im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung das 60. Altersjahr erreicht haben, sollen Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a VE-DBG und Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a VE-StHG nicht gelten (UR).
- Die Übergangsfrist von 5 Jahren ist zu kurz, vor allem wenn der Mindestbetrag von 400'000 Franken beibehalten wird. VD fordert eine Frist von 8 Jahren.
- VS fordert eine Übergangsbestimmung von 10 Jahren oder die Festsetzung der Frist durch die Kantone (MW).
- Die FDP, die PLR VD, economiesuisse, sgv und FER fordern eine längere Übergangszeit, z.B. von 10 Jahren. Grund: Stabilität und Rechtssicherheit sind die zentralsten Faktoren für den Entscheid, sich in der Schweiz niederzulassen. Diese Prinzipien werden mit der vorgeschlagenen Regelung verletzt.
- CVCI und Info Chambres fordern eine Übergangszeit von 20 Jahren.
- CP und Association vaudoise des Banques fordern, dass bereits anwesende Aufwandbesteuerte noch 25 Jahre - was der durchschnittlichen Lebenserwartung nach der Pensionierung (gerechnet ab 60 Jahren) entspricht - nach dem bisherigen Recht behandelt werden.

### 4.6 Weitere Bemerkungen

- Im StHG ist eine analoge Regelung zu Artikel 14 Absatz 4 VE-DBG zu schaffen (GR, economiesuisse).
- Im DBG und StHG ist festzuhalten, dass direkte Steuern (in- und ausländische) keine Lebenshaltungskosten darstellen und daher nicht Teil der Bemessungsgrundlage sind (Treuhand Kammer).
- In Artikel 14 Absatz 3 VE-DBG sollte klargestellt werden, welcher Tarif für eine alleinerziehende Person gilt, die nach dem Aufwand besteuert wird (SG).
- In Artikel 14 Absatz 3 VE-DBG ist auf Artikel 214 DBG zu verweisen mit der Präzisierung, dass der Elterntarif (250 Fr.) nicht zur Anwendung gelangt (SZ).
- Es ist gesetzlich zu regeln, dass gemeinsam veranlagten Ehegatten die Aufwandbesteuerung nur gewährt wird, wenn beide Ehegatten die Voraussetzungen von Artikel 14 Absatz 1 VE-DBG erfüllen (SO).

- StHG und DBG müssen so ergänzt werden, dass die Aufwandbesteuerung auch bei Zugang aus einem anderem Kanton zulässig ist, wenn die Voraussetzungen für die Aufwandbesteuerung dort erfüllt waren, unabhängig davon, ob der Betroffene effektiv pauschaliert war. Diese Regelung entspreche der Praxis (GR, economiesuisse).
- Die Bedeutung von "keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz" soll gesetzlich geklärt werden, insbesondere ob Angestellte oder Beauftragte einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz als in der Schweiz erwerbstätig gelten, auch wenn die Tätigkeit im Ausland ausgeübt wird. Eine berufliche Tätigkeit in der Schweiz ohne unmittelbaren Zusammenhang mit der Schweizer Wirtschaft und mit im Ausland anfallenden Einkünften soll der Aufwandbesteuerung nicht im Wege stehen (SZ).
- Im Kreisschreiben der ESTV ist zu präzisieren, dass ein Wechsel von der Aufwandbesteuerung zur ordentlichen Besteuerung jederzeit möglich ist, nicht jedoch von der ordentlichen Besteuerung zur Aufwandbesteuerung (TI).
- Die pauschale Anrechnung des nicht rückforderbaren Teils der ausländischen Quellensteuer ist zu prüfen. Die Übernahme der Kosten soll, gemäss der Praxis mit bestimmten Staaten, gleichmässig zwischen Bund, Kanton und Gemeinden erfolgen (VS, MW).
- Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die öffentliche oder gemeinnützige Ziele verfolgen und die von der Steuerpflicht befreit sind, sollen abzugsfähig sein (VS).
- In der Botschaft soll ausführlicher über die ähnlichen Regelungen in anderen (europäischen) Staaten informiert werden (PLR GE, SBVg).
- Der SBV kritisiert das Fehlen von griffigen Bestimmungen zur Überprüfung der korrekten Anwendung der Aufwandbesteuerung. Mindestens eine periodische Berichterstattung zuhanden des Bundes wäre zu erwarten gewesen. Ohne solche Instrumente ist die Umsetzung der Aufwandbesteuerung zu wenig transparent und kontrolliert.
- In der Botschaft ist explizit festzuhalten, dass ausser des im Gesetz neu erwähnten weltweiten Aufwands an der heutigen Praxis der Aufwandfestlegung festgehalten und diese unverändert weitergeführt wird.
- A. Szokoloczy-Grobet fordert, dass die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen B an Personen mit fiktivem Wohnsitz mit der vorliegenden Revision unterbunden wird.

## Anhang

Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten inkl. Abkürzungen

*Hinweis: Die detaillierten Vernehmlassungen können auf Wunsch bei folgender Adresse bestellt werden: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)*